

5. Maßnahmen aus Anlaß der Kohlennot.

(Nr. 16 667.) Bekanntmachung betreffend **Kohlenversorgung der Stadt München.** (St.Anz. Nr. 41 a vom 19. Februar 1917.)¹⁾

Das stellv. Generalkommando I. Bayer. Armeekorps erläßt auf Grund des Art. 4 Nr. 2 des Kriegszustandsgesetzes in Ergänzung der Bekanntmachung vom 31. Jan. 1917 („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 27 vom 2. Februar 1917) folgende

vorübergehende Anordnung:

§ 1. Die Lichtspielhäuser dürfen bis auf weiteres nicht geheizt werden und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie mit Einzel- oder Zentralheizung versehen sind.

Diese Vorschrift ist an der Kasse in deutlich sichtbarer Weise anzuschlagen.

§ 2. In Wohnungen mit Zentralheizungen dürfen gleichzeitig höchstens zwei Räume geheizt werden.

Zentrale Warmwasserbereitungsanlagen in Wohngebäuden dürfen in der Woche nur am Samstag und Sonntag in Betrieb genommen werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt am 19. Februar 1917 in Kraft.

München, den 17. Februar 1917.

Der Kommandierende General:

von der Tann.

(Nr. 25 161.) Bekanntmachung betreffend **Kohlenversorgung der Stadt München.** (St.Anz. Nr. 59 vom 11. März 1917.)²⁾

Das stellv. Generalkommando I. Bayer. Armeekorps erläßt auf Grund des Art. 4 Nr. 2 Kriegszustandsgesetzes

¹⁾ Aufgehoben durch GRB. vom 17. März 1917 Nr. 28246 P

²⁾ Aufgehoben durch GRB. vom 17. März 1917 Nr. 28246 P.